

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Dorfgemeinschaftsraum in Langendorf, Elbuferstraße 79

1. Allgemeines

Der Dorfgemeinschaftsraum ist so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung können zugelassen werden: Vereine, Verbände und Gruppen aus dem Gemeindegebiet, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Rat der Gemeinde, Realverband, Teilnehmergemeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.

Wenn die vorgenannte Benutzung nicht beeinträchtigt wird, kann der Dorfgemeinschaftsraum den Bürgern der Gemeinde auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.

Eine kommerzielle Benutzung ist ausgeschlossen. Zu einer kommerziellen Benutzung zählen alle Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. ein(e) von ihm/ihr Beauftragte(r).

Die Nutzer haben einen schriftlichen Antrag auf Nutzung zu stellen und bei der Gemeinde einzureichen. Dabei ist Name, Anschrift, Geburtsdatum und Zweck der Veranstaltung anzugeben.

3. Rechte und Pflichten der Nutzer

Die Nutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtungen zu benutzen. Sie können die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufstellen, wie es der Nutzungszweck erfordert.

Nach Benutzung des Raumes ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig

Für Geschirr, Besteck, Gläser etc. haben die Nutzer selbst zu sorgen.

Das Rauchen innerhalb des Dorfgemeinschaftsraumes und der dazugehörigen übrigen Räume ist untersagt.

Die Nutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Nutzer als Gesamtschuldner. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Nutzer ist ausgeschlossen. Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

Die Gemeinde kann von den Nutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

Schäden am Gebäude, an den Zuwegungen, auf dem Außengelände und an der Einrichtung haben die Nutzer unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die Nutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Nutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen.

4.

Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

Die Schlüssel werden von der Gemeinde verwaltet.

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder sonst einer von ihm/ihr beauftragten Person ausgeübt.

5.

Entgelt für die Benutzung

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes werden ein Benutzungsentgelt und eine Kautions erhoben. Im Entgelt enthalten sind die Raumnutzung und die Nutzung der Einrichtungen, zum Beispiel vorhandenes Gestühl, Toiletten und die Außenanlagen.

Das Entgelt und die Kautions sind spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten.

Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages sowie der Zahlung des Entgelts und/oder der Schlüsselübernahme wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Nutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen. Über solche Fälle entscheiden der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und seine/ihre beiden Vertreter(innen).

Das Benutzungsentgelt beträgt 30,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 130,00 € für die Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Die Kautions beträgt 100,00 €. Die Erstattung der Kautions erfolgt bei Schlüsselrückgabe und nach Feststellung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertreter(innen), dass sich die genutzten Räumlichkeiten, Außenanlagen und Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

6.

In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am in Kraft und ersetzt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2007.

Gemeinde Langendorf
Die Bürgermeisterin

gez. Deegen